

## **Vorlage**

an den

### **Rat der Stadt Helmstedt**

#### **über den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist jede Kommune verpflichtet, den Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet sicherzustellen und dafür eine leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr vorzuhalten. Dabei ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr grds. unentgeltlich. Sonstige Einsätze können nach den Bestimmungen des § 29 NBrandSchuG dagegen abgerechnet werden.

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ist am 21.12.2007 in Kraft getreten. Sie beruht inhaltlich auf einer Mustersatzung des Nds. Städtetages. Die Halbstundensätze des Kosten- und Gebührentarifs, also die Grundlage für die Höhe der konkret geltend zu machenden Kosten, beruhen auf einer Umfrage unter Kommunen der näheren Umgebung und einem daraus gebildeten, ungefähren Mittelwert. Nach der Rechtsprechung der vergangenen Jahre ist es jedoch erforderlich, die Gebührensätze nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (also betriebswirtschaftlich) zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, die im neuen NBrandSchG von Mitte 2012 nunmehr auch ausdrücklich Niederschlag gefunden haben, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine neue Mustersatzung erarbeitet. Diese bildet inhaltlich die Grundlage für die jetzt anstehende Neufassung. Die neuen Gebührensätze, die z. T. erheblich über den bisherigen Sätzen liegen, basieren auf umfangreichen Erhebungen des Fachbereichs 15 (Finanzverwaltung) und des Fachbereichs 14 (Sicherheit und Ordnung) für die Jahre 2011 bis 2013, wobei die Schwierigkeit bestand/besteht, dass wir per Gesetz unentgeltliche Einsätze bei den Einsatzdaten ebenfalls berücksichtigen müssen, um die entgeltlichen Einsätze nicht „künstlich“ (noch mehr) zu verteuern. Trotzdem wird aus den Zahlen deutlich, dass die Stadt Helmstedt beträchtliche Summen in ihre Feuerwehr investiert, die sich dann auch in den ermittelten Gebührensätzen widerspiegeln.

Die Stadt Helmstedt ist nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes grds. verpflichtet, ihr rechtlich mögliche Einnahmen/Erträge nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach auszuschöpfen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des NBrandSchG („sonstige Einsätze können abgerechnet werden“), besteht hier jedoch die Möglichkeit, auch einen „politischen Preis“ zu bilden, der natürlich unter dem betriebswirtschaftlich ermittelten Satz liegen muss.

Die für die Jahre 2011 bis 2013 ermittelten Kosten und Einsatzdaten sowie die daraus rein rechnerisch resultierenden Halbstundensätze sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Vergleich sind hier auch noch einmal die bisherigen Sätze aufgeführt.

Es wird vorgeschlagen, die ermittelten Halbstundensätze trotz der z. T. massiven Erhöhungen, die vermutlich gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen werden, grds. zugrunde zu legen, diese aber auf volle Eurobeträge abzurunden.

Eine nicht kostendendeckende Pauschale sollte allerdings – wie bisher - für die Brandsicherheitswachen, die vornehmlich im städt. Theater, also bei vornehmlich städt. Veranstaltungen anfallen, angesetzt werden. Ansonsten würden sich z. B. die Kosten für die freiwillige Leistung Theatervorstellungen massiv erhöhen. Es wird hier lediglich eine maßvolle Erhöhung von bisher 60 € pro Brandsicherheitswache auf 100 € vorgeschlagen, von denen die eingesetzten Kameraden eine Aufwandsentschädigung von derzeit jeweils 10 € erhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschl. des Gebührentarifs wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom ..... festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## § 6

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 7

### Haftung

Die Stadt Helmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2007 außer Kraft.

Helmstedt, 12.2014

(Schobert)  
Bürgermeister

**Anlage:** Gebührentarif

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:  
Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
<b>1.</b>	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	20 €
<b>2.</b>	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug (HLF, TLF, LF)	107 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	1.274 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	110 €
2.4	Gerätewagen	147 €
2.5	Einsatzleitwagen	51 €
2.6	Mannschaftswagen	224 €
2.7	Anhänger versch. Art	145 €
<b>3.</b>	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzüglich evtl. Entsorgungskosten
<b>4.</b>	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
<b>5.</b>	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 5 NBrandSchG)
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
<b>6.</b>	<b>vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) werden pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 100 € abgerechnet</b>	

**Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung**

	2011		2012		2013		Durchschnitt				Satzung
	Kosten	Einsatzdaten	Kosten	Einsatzdaten	Kosten	Einsatzdaten	Kosten	Einsatzdaten	€/Minute	€/halbe Stunde	
1. Personaleinsatz	159.749,58 €	262.505	180.879,40 €	252.482	176.907,23 €	245.497	<b>172.512,07 €</b>	<b>253.495</b>	<b>0,68 €</b>	<b>20,42 €</b>	
1.1 je Feuerwehrmann/-frau											13,00 €
1.2 Brandsicherheitswache											p. 60,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)											
2.1 Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF 16 K126123, K126124, K126125, K126135, K126138	120.360,47 €	31.449	90.967,78 €	29.961	115.249,19 €	29.616	<b>108.859,15 €</b>	<b>30.342</b>	<b>3,59 €</b>	<b>107,63 €</b>	38,00 €
2.2 Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug AB Rüst K126126	79.236,11 €	2.009	79.917,22 €	1.178	86.131,00 €	2.588	<b>81.761,44 €</b>	<b>1.925</b>	<b>42,47 €</b>	<b>1.274,20 €</b>	47,00 €
2.3 Kraftfahrdrehleiter K126127	8.511,59 €	4.119	7.988,85 €	3.358	23.738,11 €	3.423	<b>13.412,85 €</b>	<b>3.633</b>	<b>3,69 €</b>	<b>110,75 €</b>	65,00 €
2.4 Gerätewagen K126128	14.924,27 €	3.419	14.997,09 €	2.692	16.284,74 €	3.282	<b>15.402,03 €</b>	<b>3.131</b>	<b>4,92 €</b>	<b>147,58 €</b>	25,00 €
2.5 Einsatzleitwagen K126122	8.768,27 €	8.986	12.910,74 €	6.960	18.491,67 €	7.401	<b>13.390,23 €</b>	<b>7.782</b>	<b>1,72 €</b>	<b>51,62 €</b>	25,00 €
2.6 Mannschaftswagen K126129, K126130, K126137, K126139	38.898,22 €	5.348	46.016,32 €	7.394	46.992,56 €	4.912	<b>43.969,03 €</b>	<b>5.885</b>	<b>7,47 €</b>	<b>224,15 €</b>	20,00 €
2.7 Anhänger verschiedener Art K126131, K126132, K126133, K126134, K126140	7.170,90 €	1.155	5.272,36 €	771	5.644,99 €	1.801	<b>6.029,42 €</b>	<b>1.242</b>	<b>4,85 €</b>	<b>145,60 €</b>	13,00 €
	<b>437.619,40 €</b>		<b>438.949,76 €</b>		<b>489.439,50 €</b>		<b>455.336,22 €</b>				